



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 66

Freitag, 24. Juli

2020

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Haushaltssatzung des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2020..... 542

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Enercon GmbH (Az.: 1815/2016 WP Dietrichsfeld)..... 547

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes „Siedlungsentwicklung
Schirum“ der Stadt Aurich..... 550

Bekanntmachung des Inkrafttretens des 1. Teilumlegungsplans für das Umlegungsgebiet Aurich
Osterstraße..... 552

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 02.10, Änderung Nr. 3 des Flecken Hage 552

Unwirksamkeit des § 7 der Tourismusbeitragsatzung der Inselgemeinde Juist..... 554

Gesamtabschluss der Samtgemeinde Hage zum 31.12.2018 554

Jahresabschluss der Samtgemeinde Hage zum 31.12.2018..... 555

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Strackholt XI. Anordnung 556

Haushaltssatzung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel für das Haushaltsjahr 2020..... 559

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

**Haushaltssatzung
des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 06. Mai 2020 folgende Haushaltssatzung 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	425.376.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	421.330.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	3.000.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	419.895.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	404.331.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	19.409.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	46.793.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	34.471.100 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.521.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	473.776.200 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	466.645.200 Euro

§ 1a

Der Wirtschaftsplan der **Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung** wird für das Haushaltsjahr 2020

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	3.455.700 Euro
	Aufwendungen von	3.455.700 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	2.200.000 Euro
	Ausgaben von	2.200.000 Euro

festgesetzt.

§ 1b

Der Wirtschaftsplan der **Pflege- und Betreuungszentren -Vermögensverwaltung- des Landkreises Aurich** wird für das Haushaltsjahr 2020

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	1.283.000 Euro
	Aufwendungen von	1.288.000 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	5.029.000 Euro
	Ausgaben von	5.029.000 Euro

festgesetzt.

§ 1c

Der Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich** wird für das Haushaltsjahr 2020

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	13.194.000 Euro
	Aufwendungen von	13.194.000 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	1.716.000 Euro
	Ausgaben von	1.716.000 Euro

festgesetzt.

§ 1d

Der Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden** wird für das Haushaltsjahr 2020

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	15.822.000 Euro
	Aufwendungen von	15.969.000 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	390.000 Euro
	Ausgaben von	390.000 Euro

festgesetzt.

§ 1e

Die Wirtschaftspläne des **Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich** werden für das Haushaltsjahr 2020 im

Teilbereich Abfallwirtschaft

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	25.484.700 Euro
	Aufwendungen von	25.484.100 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	2.824.400 Euro
	Ausgaben von	2.824.400 Euro

Teilbereich Fäkalschlammentsorgung

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	346.200 Euro
	Aufwendungen von	342.300 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	225.600 Euro
	Ausgaben von	225.600 Euro

festgesetzt.

§ 1f

Der Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich** wird für das Haushaltsjahr 2020

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	0 Euro
	Aufwendungen von	678.000 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	5.000.000 Euro
	Ausgaben von	5.000.000 Euro

festgesetzt.

Kredite

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **27.233.500 Euro** festgesetzt.

§ 2a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan der **Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung** auf **250.000 Euro** festgesetzt.

§ 2b

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan der **Pflege- und Betreuungszentren -Vermögensverwaltung- des Landkreises Aurich** auf **4.229.000 Euro** festgesetzt.

§ 2c

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich** auf **1.400.000 Euro** festgesetzt.

§ 2d

Im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden** werden Kreditaufnahmen für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 2e

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich** im **Teilbereich Abfallwirtschaft** auf **750.000 Euro** und im **Teilbereich Fäkalschlammentsorgung** auf **188.000 Euro** festgesetzt.

§ 2f

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich** auf **1.100.000 Euro** festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **21.417.700 Euro** festgesetzt.

§ 3 a

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich** wird auf **59.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 3 b

In den Vermögensplänen der Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung, der Pflege- und Betreuungszentren -Vermögensverwaltung- des Landkreises Aurich, des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich, des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden und des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Liquiditätskredite

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **65.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 4a Konzernfinanzierung Liquiditätskredite

Der Landkreis Aurich darf ausschließlich zur Vorfinanzierung der investiven Bestandteile des Projektes Zentralklinikum im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite bis zu **5.000.000 Euro** an die Trägergesellschaft bereitstellen.

§ 4b

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der **Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000 Euro** festgesetzt.

§ 4c

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der **Pflege- und Betreuungszentren - Vermögensverwaltung - des Landkreises Aurich** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **800.000 Euro** festgesetzt.

§ 4d

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 4e

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.500.000 Euro** festgesetzt.

§ 4f

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich Teilbereich Abfallwirtschaft** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **4.250.000 Euro** festgesetzt. Für die Sonderkasse des **Teilbereiches Fäkalschlammentsorgung** werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

§ 4g

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **8.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage (§ 15 NFAG) für das Haushaltsjahr 2020 wird auf **53,5 v.H.** der Steuerkraftzahlen gem. § 11 NFAG sowie 90 v.H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigen.

§ 7

Die Deckungs- und Übertragungsgrundsätze werden gemäß den Regelungen in der Übersicht über die gebildeten Budgets nach § 1 Abs. 2 Nr. 12 i. V. m. § 4 Abs. 3 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) festgesetzt.

§ 8

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) liegen vor, wenn die Investitionssumme 1 % der Erträge des Ergebnishaushaltes übersteigt.

Aurich, den 6. Mai 2020

Landkreis Aurich

Der Landrat
Meinen

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 und § 130 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist am 20.07.2020 durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport unter dem Aktenzeichen 32.17-10302-452(2020) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 27.07.2020 bis zum 04.08.2020 zur Einsichtnahme im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.019, öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht liegt nach § 151 S. 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.019, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht auf der Internetseite www.landkreis-aurich.de einzusehen ist.

Aurich, den 24. Juli 2020

Landkreis Aurich

Der Landrat
Meinen

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Enercon GmbH (Az.: 1815/2016 WP Dietrichsfeld)

Die Enercon GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich, beabsichtigt auf den Grundstücken in der Gemarkung Tannenhausen, Flur 15, Flurstücke 10/2, 49 und 43/2 die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-126/EP3 TES mit einer Nabenhöhe von 135,31 m, einer Gesamthöhe von 198,70 m und einer Kapazität von jeweils 4.000 kW. Der Antragsteller beabsichtigt, die Anlagen voraussichtlich im Jahr 2021 in Betrieb zu nehmen.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274); zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), sowie der lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Landkreis Aurich.

Der Landkreis Aurich hat gemäß § 5 Absatz 1 i.V.m. § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 zum UVP in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert, festgestellt, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für das Vorhaben wurde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (UVP-Bericht) vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung mitsamt seiner beigefügten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlagen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten einschließlich dem UVP-Bericht, werden für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus werden auch die der Genehmigungsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Stellungnahmen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlagen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, ausgelegt. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem **03.08.2020** und endet am **02.09.2020**. Die Unterlagen können bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**
Kirchdorfer Straße 7-9,
Zimmer-Nr. 201,
26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Mittwoch in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Vorherige Terminabsprache: 04941/16-6041, 16-6042 oder 16-6043

- **Stadt Aurich,**
Fachdienst Planung – Erdgeschoss, Zimmer 23
Bgm.-Hippen-Platz 1
26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Mittwoch in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie

Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und

Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Vorherige Terminabsprache: 04941/12-2121

Samtgemeinde Holtriem,
Zimmer 17
Auricher Straße 9,
26556 Westerholt,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Vorherige Terminabsprache: 04975 - 9193 - 17

Aufgrund der derzeitigen Entwicklung um die Corona-Pandemie und dem damit eingeschränkten Zugang zum Kreishaus des Landkreises Aurich und dem Rathaus der Stadt Aurich ist die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen **bis auf weiteres nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** möglich. Bitte wenden Sie sich dazu innerhalb der genannten Dienststunden telefonisch an die vorgenannten Telefonnummern. Die am Tage der Einsichtnahme geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen und zu beachten. Nähere Informationen zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind der Internet-Seite des Landkreises Aurich unter www.landkreis-aurich.de (Bekanntmachungen > Bekanntmachungen > Windenergie) zu entnehmen.

Die zur Einsichtnahme ausliegenden Unterlagen können für die Dauer der Auslegung auch digital im UVP-Portal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> oder über die Internet-Seite des Landkreises Aurich unter www.landkreis-aurich.de (Bekanntmachungen > Bekanntmachungen > Windenergie) eingesehen werden.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen u. a. folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 i.V.m. § 4e der 9. BImSchV - Dr. Born – Dr. Ermel GmbH vom 02.12.2019
- Schallimmissionsprognose, Bericht Nr. 3576-18-L5 - IEL GmbH vom 15.06.2018

- IEL-Stellungnahme 3576-18-L5+S3_01_01 – IEL GmbH vom 08.01.2019
- Schallimmissionsprognose, Bericht Nr. 3576-20-L6 - IEL GmbH vom 28.02.2020
- Schattenwurfprognose, Bericht Nr. 3576-18-S3 - IEL GmbH vom 19.06.2018
- Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung „Windpark Dietrichsfeld“ - Dr. Born – Dr. Ermel GmbH vom 05.11.2018
- Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung – Enercon GmbH vom 21.07.2020
- Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an Enercon Windenergieanlagen - TÜV-Nord Bericht Nr. 8111 881 239 Rev.5 vom 19.09.2018
- Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-126 EP3 mit 135 m Nabenhöhe - Brandschutzbüro Monika Tegtmeyer vom 02.10.2018
- Typenprüfung E-126 EP3-MST-135-FB-C-01 – Enercon GmbH
- Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) - Dr. Born - Dr. Ermel GmbH vom 26.09.2019
- Bodenmanagementkonzept - Dr. Born - Dr. Ermel GmbH vom 25.09.2019
- Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP)- Dr. Born - Dr. Ermel GmbH vom 02.12.2019
- Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Dietrichsfeld, Nr. F2E-2019-TGR-043, Rev. 3 - Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 26.02.2019
- Geotechnischer Bericht als Gründungsempfehlung, Projekt 16.189 Windpark Dietrichsfeld - Baugrund Ammerland GmbH vom Januar 2019
- Erläuterungsbericht zur hydraulischen Berechnung von Wasserhaltungsmaßnahmen, Projekt 16.189 Windpark Dietrichsfeld, - Baugrund Ammerland GmbH vom Januar 2019
- Signaturtechnisches Gutachten zum Windpark Dietrichsfeld im Einflussbereich der militärischen Radaranlage Brockzetel, Gutachten Nr. TAECs42-080/15 - Airbus Defence and Space GmbH vom 21.01.2016
- Ergänzende radartechnische Untersuchung der Realisierungsmöglichkeiten für die Planungsänderung im WP Dietrichsfeld im Nahbereich der Radaranlage Brockzetel - Ergänzung zum Gutachten TAECs42-080/15 vom 21.01.2016 - Airbus Defence and Space GmbH vom 30.03.2016
- Ergänzung zum Gutachten TAECs42-080/15 vom 21.01.2016 – Änderung des geplanten WEA-Typs - Airbus Defence and Space GmbH vom 22.06.2018
- Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG für die Entnahme von Grundwasser vom 13.01.2020
- Wasserrechtlicher Antrag auf Verrohrung von Gewässern, temporäre Grundwasserentnahme und - einleitung sowie Grundwasserherstellung - Dr. Born - Dr. Ermel GmbH vom 02.07.2019
- Stellungnahme Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 13.12.2016 und 25.07.2017
- Stellungnahme Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde vom 21.10.2016 und 28.07.2017
- Stellungnahme Ostfriesische Landschaft vom 15.09.2016
- Stellungnahme Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde vom 14.09.2016
- Stellungnahme Abt. f. Zivil- u. Feuerschutz vom 13.09.2016

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **03.08.2020** bis zum **02.10.2020** schriftlich beim Landkreis Aurich, der Samtgemeinde Holtriem oder der Stadt Aurich erhoben werden. Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden **am 27.10.2020 um 09:00 Uhr im Sitzungssaal 1.106** des Kreisverwaltungsgebäudes, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein können. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Nähere Informationen zu den am Erörterungstermin geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind der Internet-Seite des Landkreises Aurich unter www.landkreis-aurich.de (Bekanntmachungen > Bekanntmachungen > Windenergie) zu entnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Sofern die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen, wird gesondert öffentlich bekannt gemacht, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

Sollte eine Verlegung des Erörterungstermins erforderlich sein, werden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, über Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Aurich, den 24.07.2020

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes „Siedlungsentwicklung Schirum“ der Stadt Aurich

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Stadt Aurich am 07.11.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossene 56. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 16.07.2020, Az. IV/60.1-2020/200/Tdb, gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Auflagen genehmigt.

Der Geltungsbereich der **56. Flächennutzungsplanänderung** ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden **am 24.07.2020** rechtswirksam.

Aufgrund der aktuellen Situation hinsichtlich der Corona-Pandemie ist das Rathaus bis auf Weiteres wieder zugänglich. Die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung können zu den Geschäftszeiten (Mo. - Mi. von 8.00 - 15.30 Uhr, Do. von 8.00 - 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 - 12.30 Uhr) im Rathaus der Stadt Aurich im Foyer, 1. OG eingesehen werden. Die Stadt bittet um Terminabsprache unter folgender Rufnummer: 04941 – 12 2121.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Flächennutzungspläne schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksamrechtskraeftig-2020.html> wird hingewiesen.

Des Weiteren werden gemäß § 6a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretenen Flächennutzungsplanänderungen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung dauerhaft ins Internet eingestellt. Gem. § 6a Absatz 2 BauGB sind die Planunterlagen auch im Internet unter <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> abrufbar.

Aurich, den 22.07.2020

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

**Bekanntmachung des
Inkrafttretens des 1. Teilumlegungsplans für das Umlegungsgebiet Aurich Osterstraße**

Aufgrund des § 71 des Baugesetzbuches (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 - BGBl. I S. 3634) wird bekanntgemacht, dass der 1. Teilumlegungsplan, bestehend aus dem 1. Teilumlegungsverzeichnis und der 1. Teilumlegungskarte, für das Umlegungsgebiet Aurich - Osterstraße- Gemarkung Aurich, Flur 13, Bebauungsplan Nr. 298 mit Ausnahme des Fahrrechts auf Seite 34, der Bodenwerte (Endwerte) auf Seite 66, der Eintragung "Neu 1" auf Seite 67 und den Angaben zu den Grundstücken des neuen Bestandes auf Seite 69 des 1. Teilumlegungsverzeichnisses durch Beschluss des Umlegungsausschusses vom 16.07.2020 in Kraft gesetzt wurde und insoweit seit diesem Tage unanfechtbar ist.

Nach § 72 Baugesetzbuch wird mit dieser Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den im 1. Teilumlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die festgesetzten Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Inkraftsetzung und gegen die Bekanntmachung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit des 1. Teilumlegungsplanes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Aurich (Geschäftsstelle: Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen - Regionaldirektion Aurich -, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich) zu erheben.

Aurich, den 16.07.2020

Stadt Aurich

-Umlegungsausschuss-
Bartels
Vorsitzender

Die vorstehende Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Aurich wird hiermit veröffentlicht.

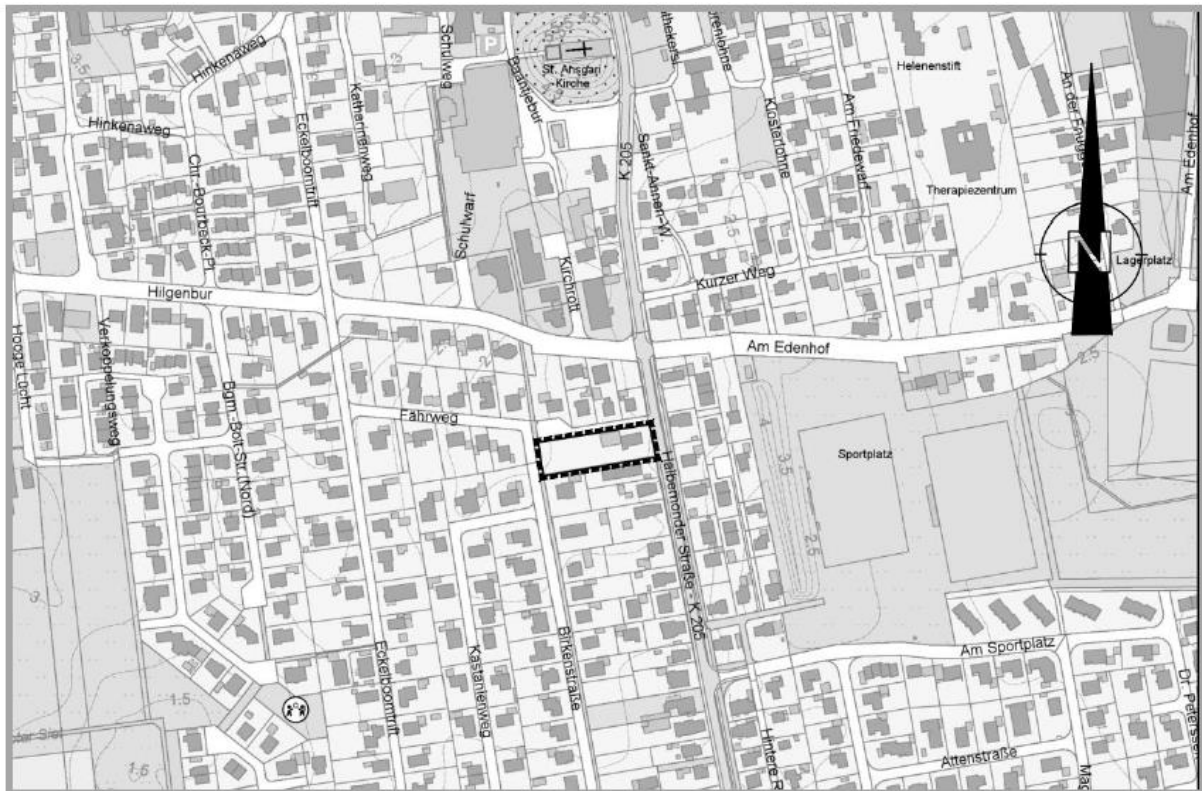
Aurich, den 22.07.2020

Stadt Aurich

Feddermann
Bürgermeister

**Bekanntmachung des
Bebauungsplanes Nr. 02.10, Änderung Nr. 3
des Flecken Hage**

Der Rat des Flecken Hage hat am 15.06.2020 in öffentlicher Sitzung die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 02.10 "Birkenstraße/Kastanienweg" gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB beim Flecken Hage, 26524 Hage, Hauptstraße 81, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann ist zur Einsicht berechtigt und kann auf Verlangen Auskunft erhalten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB werden gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Hage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hage, 21.07.2020

Flecken Hage

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Unwirksamkeit des § 7 der Tourismusbeitragsatzung der Inselgemeinde Juist

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 26. Mai 2020, Aktenzeichen 9 KN 128/18, im Normenkontrollverfahren betreffend die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags für die Inselgemeinde Juist vom 13. Dezember 2017 i.d.F. des 1. Nachtrags vom 1. August 2018 wie folgt entschieden:

„§ 7 der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags für die Inselgemeinde Juist vom 13. Dezember 2017 i.d.F. des 1. Nachtrags vom 1. August 2018 wird für unwirksam erklärt.“

Juist, den 24.07.2020

Inselgemeinde Juist

Dr. Goerges
Bürgermeister

Gesamtabschluss der Samtgemeinde Hage zum 31.12.2018

Der Samtgemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 15.02.2020 den Gesamtabschluss der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs.1 S. 3 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) in Verbindung mit dem RdErl. d. MI vom 24.04.2017 (Nds.MBl. S. 566) Muster 14:

Bilanz
01.01.18..31.12.18

Subkennz.	Beschreibung	BG Hage	Abwasserwerk SG Hage	Karweverwaltung SG Hage	Neue Energien Hage GmbH	Sonnenbilanz	Eliminierungen	Gesamtbilanz	Vorjahr	Veränderung
A	Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	27.529.353,79 €	8.473.320,12 €	4.264.544,56 €	4.661.826,00 €	44.869.344,43 €	- €	44.869.344,43 €	44.844.360,52 €	178.336,09 €
A1	Immaterielle Vermögensgegenstände	468.132,26 €	4.968,00 €	4.097,00 €	- €	477.227,26 €	- €	477.227,26 €	490.945,42 €	13.717,96 €
A1.1.01	Geschäfts- o. Firmenwerte der verb. Aufgabenträger	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A1.1.02	Korrespondenzen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A1.1.03	Lizenzen	5.544,53 €	4.968,00 €	4.097,00 €	- €	14.639,53 €	- €	14.639,53 €	23.294,34 €	8.644,41 €
A1.1.04	Ähnliche Rechte	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A1.1.05	Geleistete Investitionszuzwillingen und -zuschüsse	360.326,43 €	- €	- €	- €	360.326,43 €	- €	360.326,43 €	390.856,35 €	6.470,08 €
A1.1.06	Aktivierter Umschlagvermögen	69.261,20 €	- €	- €	- €	69.261,20 €	- €	69.261,20 €	80.804,73 €	11.543,53 €
A1.1.07	Sonstiges immaterielles Vermögen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A1.1.07.1	Sonstiges immaterielles Vermögen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A1.1.07.2	Geleistete Anzahl. auf immat. Vermögensgegenstände	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A2	Sachvermögen	26.861.221,19 €	8.468.322,12 €	4.260.447,56 €	4.661.826,00 €	44.191.816,87 €	- €	44.191.816,87 €	44.353.436,19 €	161.618,23 €
A2.1.01	Unb. Grundst./Grundst. gl. Rechte unbebaute Grundst.	525.340,64 €	1.723.421,49 €	2.069.738,01 €	- €	4.318.500,14 €	- €	4.318.500,14 €	4.547.059,71 €	228.559,57 €
A2.1.02	Bau-, Grundst./grundst. gl. Rechte bebaute Grundst.	21.497.854,43 €	3.800,40 €	1.150.934,15 €	- €	22.661.628,98 €	- €	22.661.628,98 €	21.982.508,44 €	679.120,54 €
A2.1.03	Infrastrukturvermögen	3.219.582,31 €	- €	149.048,00 €	- €	3.368.630,31 €	- €	3.368.630,31 €	3.747.136,22 €	378.497,83 €
A2.1.04	Bauten auf fremdem Grund und Boden	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A2.1.05	Kunstgegenstände, Kultursdenkmäler	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A2.1.06	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	828.644,96 €	6.419.815,39 €	476.548,00 €	- €	12.322.838,35 €	- €	12.322.838,35 €	12.729.898,14 €	407.060,79 €
A2.1.07	Betriebs- und Geschäftsausst., Pflanzen und Tiere	789.838,65 €	24.969,00 €	390.381,42 €	- €	1.205.189,07 €	- €	1.205.189,07 €	1.312.960,23 €	109.054,16 €
A2.1.09	Vorräte	- €	20.196,43 €	14.810,59 €	- €	35.007,01 €	- €	35.007,01 €	30.110,25 €	4.896,76 €
A2.1.09.1	Vorräte	- €	20.196,43 €	14.810,59 €	- €	35.007,01 €	- €	35.007,01 €	30.110,25 €	4.896,76 €
A2.1.09.2	Geleistete Anzahlungen für Vorräte	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A2.1.10	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	- €	279.012,41 €	2.389,32 €	- €	281.401,73 €	- €	281.401,73 €	3.362,11 €	278.039,62 €
A3	Finanzvermögen, liq. Mittel u. akt. Rechnungsabg.	12.118.497,44 €	3.562.669,89 €	236.919,51 €	716.228,62 €	16.631.284,57 €	11.717.312,72 €	4.913.891,85 €	3.898.547,33 €	1.027.366,52 €
A2.1	Finanzvermögen	10.341.312,58 €	2.480.526,10 €	196.791,15 €	57.345,33 €	13.036.035,16 €	11.717.312,72 €	1.318.692,44 €	785.369,27 €	533.323,17 €
A2.1.01	Anteile an verbundenen Ausgliederungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A2.1.01.1	Ant. an verb. Aufgabenträgern o. untergeord. Bed.	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A2.1.01.2	Ant. an verb. Aufgabenträgern m. untergeord. Bed.	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A2.1.02	Anteile an assoziierten Ausgliederungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A2.1.02.1	Ant. an assoz. Aufgabenträgern o. untergeord. Bed.	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A2.1.02.2	Ant. an assoz. Aufgabenträgern m. untergeord. Bed.	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A2.1.03	Anteile an sonstigen Aufgabenträgern	335.190,00 €	- €	1.000,00 €	10.097,76 €	346.287,76 €	80.337,16 €	255.950,58 €	142.206,27 €	113.744,31 €
A2.1.04	Sondervermögen	9.775.541,06 €	- €	- €	- €	9.775.541,06 €	9.775.541,06 €	- €	- €	- €
A2.1.05	Ausleihungen	9.323,05 €	2.123.866,67 €	- €	- €	2.133.189,72 €	1.848.996,66 €	284.323,06 €	19.896,89 €	267.426,17 €
A2.1.05.1	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A2.1.05.2	Ausleihungen an Beteiligungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A2.1.05.3	Ausleihungen an Sondervermögen	- €	2.123.866,67 €	- €	- €	2.123.866,67 €	1.848.996,66 €	275.000,01 €	- €	275.000,01 €
A2.1.05.4	Sonstige Ausleihungen	9.323,05 €	- €	- €	- €	9.323,05 €	- €	9.323,05 €	19.896,89 €	7.537,94 €
A2.1.06	Wertpapiere	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A2.1.07	Öffentlich-rechtliche Forderungen	68.743,85 €	- €	- €	- €	68.743,85 €	15.670,69 €	53.073,16 €	121.387,59 €	174.460,75 €
A2.1.08	Forderungen aus Transferteilungen	21.860,97 €	- €	- €	- €	21.860,97 €	- €	21.860,97 €	50.945,98 €	29.085,01 €
A2.1.09	Privatrechtliche Forderungen	34.318,36 €	396.689,43 €	69.361,81 €	47.247,57 €	507.617,17 €	13.102,87 €	520.720,04 €	496.986,31 €	23.733,73 €
A2.1.10	Sonstige Vermögensgegenstände	96.335,29 €	- €	86.429,34 €	- €	182.764,63 €	- €	182.764,63 €	199.721,41 €	16.956,78 €
A2.2	Liquide Mittel	1.738.889,25 €	1.082.102,90 €	83.028,36 €	662.883,29 €	3.566.903,80 €	- €	3.566.903,80 €	3.095.826,47 €	480.878,33 €
A2.3	Aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP)	38.295,61 €	- €	- €	- €	38.295,61 €	- €	38.295,61 €	35.246,59 €	3.049,02 €
A2.3.01	sonstige aktive Rechnungsabgrenzung	38.295,61 €	- €	- €	- €	38.295,61 €	- €	38.295,61 €	35.246,59 €	3.049,02 €
A2.3.02	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Ab	Bilanzsumme Aktiva	39.447.851,19 €	12.935.979,12 €	4.504.364,07 €	5.312.954,62 €	61.360.249,00 €	11.717.312,72 €	49.582.936,28 €	48.739.921,85 €	842.014,43 €

B	Passiva	SG Hage	Abwasserwerk SG Hage	Kurverwaltung SG Hage	Neue Energien Hage GmbH	Summenbilanz	Einminderungen	Gesamtbilanz	Vorjahr	Veränderung
B1	Nettoposition	- 9.840.119,36 €	- 8.711.261,99 €	- 1.864.279,87 €	- 15.425,82 €	- 19.600.234,00 €	- 9.855.879,24 €	- 9.734.359,26 €	- 9.709.180,70 €	- 24.624,42 €
B1.1	Basis-Reinvermögen	- 7.716.914,52 €	- 500.000,00 €	- 1.025.000,00 €	- 300.000,00 €	- 9.541.914,52 €	- 1.825.000,00 €	- 7.716.914,52 €	- 7.716.914,52 €	- €
B1.1.01.1	Reinvermögen	- 7.716.914,52 €	- 500.000,00 €	- 1.025.000,00 €	- 300.000,00 €	- 9.541.914,52 €	- 1.825.000,00 €	- 7.716.914,52 €	- 7.716.914,52 €	- €
B1.1.01.2	Soll-Fehlbetrag aus kam. Abschluss Verwaltungs-H	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
B1.2	Rücklagen	- 2.042.266,26 €	- 8.185.676,11 €	- 30.488,11 €	- 33.000,00 €	- 10.291.330,48 €	- 8.249.064,22 €	- 2.042.266,26 €	- 1.837.448,20 €	- 204.818,06 €
B1.2.01	Rück. a. Überschüssen d. ordentl. Ergebnisses	- 105.791,71 €	- 8.185.676,11 €	- €	- €	- 8.291.367,82 €	- 5.975.992,14 €	- 2.315.375,68 €	- 2.473.686,22 €	- 158.310,54 €
B1.2.02	Rück. a. Überschüssen d. außerordentl. Ergebnisse	- 1.936.474,55 €	- €	- €	- €	- 1.936.474,55 €	- €	- 1.936.474,55 €	- 1.741.826,19 €	- 194.648,36 €
B1.2.03	Zweckgebundene Rücklagen	- €	- €	- 30.488,11 €	- €	- 30.488,11 €	- 2.209.657,70 €	- 2.179.169,59 €	- 2.372.972,53 €	- 193.802,94 €
B1.2.04	Sonstige Rücklagen	- €	- €	- €	- 33.000,00 €	- 33.000,00 €	- 63.414,38 €	- 30.414,38 €	- 5.091,68 €	- 25.322,70 €
B1.3	Anteile an verb. Aufgabenträgern im Fremdbesitz	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
B1.4	Ausgleichsposten f. Anteile anderer Gesellschafter	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
B1.5	Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
B1.6	Jahresergebnis	- 80.938,58 €	- 25.685,88 €	- 8.790,98 €	- 117.716,14 €	- 2.300,72 €	- 92.030,26 €	- 89.729,54 €	- 207.076,91 €	- 117.347,37 €
B1.6.1	Ergebnisvortrag aus Vorjahren	- €	- €	- €	- 230.709,68 €	- 230.709,68 €	- 116.155,72 €	- 134.553,06 €	- 2.258,85 €	- 112.295,11 €
B2	Sonderposten	- 13.834.407,80 €	- 3.212.791,81 €	- 175.068,00 €	- €	- 17.222.265,41 €	- €	- 17.222.265,41 €	- 17.718.319,52 €	- 488.054,11 €
B2.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	- 11.486.640,50 €	- €	- €	- €	- 11.486.640,50 €	- €	- 11.486.640,50 €	- 11.866.924,85 €	- 380.284,35 €
B2.1.01	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	- 11.486.640,50 €	- €	- €	- €	- 11.486.640,50 €	- €	- 11.486.640,50 €	- 11.866.924,85 €	- 380.284,35 €
B2.1.02	Beiträge und ähnliche Entgelte	- 172.341,26 €	- €	- €	- €	- 172.341,26 €	- €	- 172.341,26 €	- 140.267,22 €	- 32.074,04 €
B2.1.03	Gebührenaussgleich	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
B2.1.04	Bewertungsausgleich	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
B2.1.05	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
B2.1.06	Sonstige Sonderposten	- 2.175.426,04 €	- 3.212.791,81 €	- 175.068,00 €	- €	- 5.563.285,85 €	- €	- 5.563.285,85 €	- 5.703.127,45 €	- 139.841,60 €
B3	Schulden	- 9.052.739,95 €	- 88.057,54 €	- 3.227.626,36 €	- 5.324.180,44 €	- 17.692.604,79 €	- 1.851.434,48 €	- 15.841.170,31 €	- 15.023.025,22 €	- 818.145,09 €
B3.1	Geldschulden	- 8.796.007,97 €	- €	- 3.069.241,36 €	- 5.297.343,00 €	- 17.162.592,33 €	- 1.848.896,95 €	- 15.313.725,67 €	- 14.969.847,38 €	- 313.878,29 €
B3.2	Verbindlichkeiten aus kreditähn. Rechtsgeschäften	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
B3.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	- 174.929,05 €	- 88.057,54 €	- 80.377,15 €	- 26.180,28 €	- 369.544,02 €	- 13.102,87 €	- 382.646,89 €	- 255.457,35 €	- 127.189,54 €
B3.4	Transferverbindlichkeiten	- 31.462,87 €	- €	- 762,50 €	- €	- 30.700,37 €	- €	- 30.700,37 €	- 5.603,19 €	- 25.097,18 €
B3.5	Sonstige Verbindlichkeiten	- 50.340,06 €	- €	- 78.770,85 €	- 657,18 €	- 129.768,07 €	- 15.670,69 €	- 114.097,38 €	- 237.882,70 €	- 351.880,08 €
B4	Rückstellungen	- 6.720.584,08 €	- 23.867,98 €	- 37.392,14 €	- 3.300,00 €	- 6.785.144,20 €	- €	- 6.785.144,20 €	- 6.238.396,33 €	- 546.747,87 €
B4.1	Pensionsrückstellungen	- 5.154.659,00 €	- €	- €	- €	- 5.154.659,00 €	- €	- 5.154.659,00 €	- 4.878.379,00 €	- 276.280,00 €
B4.1.2	Andere Rückstellungen	- 1.565.925,08 €	- 23.867,98 €	- 37.392,14 €	- 3.300,00 €	- 1.630.485,20 €	- €	- 1.630.485,20 €	- 1.360.017,33 €	- 270.467,87 €
B5	Passive Rechnungsabgrenzung (PRAP)	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
BB	Bilanzsumme Passiva	- 39.447.851,19 €	- 12.035.979,12 €	- 4.504.364,87 €	- 5.312.054,62 €	- 61.300.249,00 €	- 11.717.312,72 €	- 49.582.936,28 €	- 48.730.921,85 €	- 852.014,43 €

Der Gesamtabschluss der Samtgemeinde Hage wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Gesamtabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2018 und der Bericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses liegen in der Zeit vom 10.08.2020 bis einschließlich 18.08.2020 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr. 7, aus.

Hage, den 21. Juli 2020

Samtgemeinde Hage

Der Samtgemeindebürgermeister
Johannes Trännapp

Jahresabschluss der Samtgemeinde Hage zum 31.12.2018

Der Samtgemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 15.07.2020 den Jahresabschluss der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs.1 S. 3 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) in Verbindung mit dem RdErl. d. MI vom 24.04.2017 (Nds.MBl. S. 566) Muster 14:

Bilanz zum 31.12.2018

Aktiva	2017	2018	Passiva	2017	2018
1. Immaterielles Vermögen	479.887,42 €	468.132,56 €	1. Nettoposition	-23.995.903,55 €	-23.674.527,16 €
2. Sachvermögen	26.322.449,31 €	26.861.221,19 €	1.1 Basis-Reinvermögen	-7.716.914,52 €	-7.716.914,52 €
			1.2 Rücklagen	-1.829.844,63 €	-2.042.266,26 €
			1.3 Jahresergebnis	-212.421,63 €	-80.938,58 €
3. Finanzvermögen	10.627.451,53 €	10.341.312,58 €	1.4 Sonderposten	-14.236.722,77 €	-13.834.407,80 €
4. Liquide Mittel	1.267.040,53 €	1.738.889,25 €	2. Schulden	-8.559.027,80 €	-9.052.739,95 €
			2.1 Geldschulden davon	-8.354.584,50 €	-8.796.007,97 €

5. Aktive Rechnungsabgrenzung	35.246,59 €	38.295,61 €	2.1.1 Liquiditätskredite	0,00 €	0,00 €
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	-8.354.584,50 €	-8.796.007,97 €
			2.2. Verbindlichkeiten aus kredit-ähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €	0,00 €
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-155.850,17 €	-174.929,05 €
			2.4 Transferverbindlichkeiten	-5.523,79 €	-31.462,87 €
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-43.069,34 €	-50.340,06 €
			3. Rückstellungen	-6.177.144,03 €	-6.720.584,08 €
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €
Bilanzsumme	38.732.075,38 €	39.447.851,19 €	Bilanzsumme	-38.732.075,38 €	-39.447.851,19 €

Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Hage wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2018 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 10.08.2020 bis einschließlich 18.08.2020 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hage, den 21. Juli 2020

Samtgemeinde Hage

Der Samtgemeindebürgermeister
Johannes Trännapp

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

**Öffentliche Bekanntmachung
in der Flurbereinigung Strackholt XI. Anordnung**

In der Flurbereinigung Strackholt, Landkreis Aurich, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Ge-setzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), das durch Beschluss vom 27.01.1997, I. Anordnung vom 18.12.2000, II. Anordnung vom 23.06.2004, III. Anordnung vom 02.08.2005, IV. Anordnung vom 29.04.2008, V. Anordnung vom 14.07.2008, VI. Anordnung vom 21.05.2010, VII. Anordnung vom 12.10.2011, VIII. Anordnung vom 14.02.2014, IX. Anordnung vom 27.01.2017 und X. Anordnung vom 24.07.2019, festgesetzte Flurbereinigungsgebiet geändert.

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Strackholt zugezogen:

Gemeindebezirk Großefehn

Gemarkung Strackholt	Flur 13	Flurstück 118/1
Gemarkung Bagband	Flur 14	Flurstücke 28 und 29
Gemarkung Spetzerfehn	Flur 3	Flurstück 32/8
Gemarkung Ostgroßefehn	Flur 1	Flurstücke 39/23, 39/24, 46/5, 46/6, 47/1 und 54/4
Gemarkung Aurich-Oldendorf	Flur 3	Flurstücke 49/2 und 50/2

Gemeindebezirk Wiesmoor

Gemarkung Zwischenbergen Flur 3 Flurstück 69

Gemeindebezirk Jemgum

Gemarkung Ditzum Flur 5 Flurstücke 39/1 und 39/7

Gemeindebezirk Westoverledingen

Gemarkung Völlen Flur 14 Flurstücke 259 und 260

Gemeindebezirk Holtgast

Gemarkung Damsum Flur 1 Flurstücke 114/1

Folgendes Flurstück wird aus dem Flurbereinigungsverfahren Strackholt ausgeschlossen:

Gemeindebezirk Uplengen

Gemarkung Selverde Flur 4 Flurstück 35/1

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche um 28,3203 ha auf 2389,3576 ha. Die hinzuzuziehenden bzw. auszuschließenden Flurstücke sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist. Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt rd. 1,2 % der Verfahrensgröße; die Größe der auszuschließenden Flächen beträgt rd. 0,02 % der Verfahrensgröße. Eine geringfügige Änderung ist insoweit also gegeben.

Durch die Anordnung ist es möglich, die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens Strackholt in größerem Umfang als bisher zu verwirklichen. Mit der Anordnung werden Besitzverflechtungen bereinigt. Weiterhin werden Planungen der Gemeinde für eine Erweiterung eines Gewerbegebietes durch Flächentausch unterstützt.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Die Zuziehung sowie der Ausschluss von Flächen dienen letztlich der Optimierung der Verfahrensabläufe. Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für das Verfahren gelten von der Bekanntmachung an folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich ausgeführt werden,

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, beseitigt werden.

Diese Eigentumsbeschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

1. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

2. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 16.07.2020

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage
Meiners

Haushaltssatzung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Verbandsversammlung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel in seiner Sitzung am 08.07.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	315.100,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	315.100,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	745.000,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	671.500,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	42.200,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	906.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	790.300,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.577.500,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.577.500,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 790.300,00 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 2.135.000,00 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zum dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Dornum, den 08.07.2020

Hafenzweckverband Neßmersiel

-de Vries-
Verbandsvorsitzende

- H o o k -
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 18 Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i. V. m. §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz erforderliche Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 21. Juli 2020, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 18 NKomZG i.V.m. § 114 Absatz 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 28.07.2020 bis zum 05.08.2020 zur Einsichtnahme beim Geschäftsführer des Hafenzweckverbandes Neßmersiel, Herrn Michael Hook, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum und bei der Gemeinde Baltrum, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 2, öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache für eine Einsichtnahme in Dornum unter der Telefonnummer 04933/9189 0 und für eine Einsichtnahme auf Baltrum unter der Telefonnummer 04939/80 0 gebeten.

Dornum, 21 Juli 2020

Hafenzweckverband Neßmersiel

Hook
Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.